



Luxembourg, le 28 octobre 2004

**ITM-CL 633.2**

## **Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit auf pädiatrischen Stationen**

*Diese Vorschriften umfassen 8 Seiten*

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
1 Anwendungsbereich .....	2
2 Bauliche Anforderungen an die Station .....	2
3 Spezielle Anforderungen an Fenster und Türen .....	3
4 Spezielle Anforderungen an die technischen Installationen .....	4
5 Spezielle Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung .....	5
6 Organisatorische Maßnahmen .....	6
7 Spielflächen (Außenbereich) .....	6

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Vorschriften gelten sowohl für ausgewiesene pädiatrische Stationen als auch für alle anderen Bereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens, auf welchen Kinder untersucht, behandelt und gepflegt werden.
- 1.2 Diese Vorschriften sind sinngemäß auch auf solche Bereiche anzuwenden, in welchen sich Kinder regelmäßig und über längere Zeiträume aufhalten können, z.B. Kindertagesstätten, etc..
- 1.3 Diese Vorschriften gelten in Ergänzung zu sonstigen Vorschriften, welche betreffend der Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuhalten sind.

## 2 Bauliche Anforderungen an die Station

- 2.1 Zusätzlich zu den auf den allgemeinen Bettenstationen erforderlichen Räumen (Funktionsräume und Patientenzimmer), werden auf pädiatrischen Stationen weitere Anforderungen bzgl. der Räumlichkeiten gestellt.
- 2.2 Die Abteilung ist so zu gestalten, dass die Kinder gut überwacht werden können. Dies gilt insbesondere für die die Zu- und Ausgänge der Station.
- 2.3 Das Raum- und Platzangebot muss so bemessen sein, dass die Mitaufnahme von Eltern möglich ist (Rooming-In).
- 2.4 Es muss ein gesonderter Untersuchungsraum für infektionsverdächtige Kinder vorhanden sein. Dieser Raum soll in der Nähe des Zugangs zur Station liegen.
- 2.5 Es müssen spezielle Krankenzimmer für infektiöse Kinder vorhanden sein. Diese Zimmer sollen ebenfalls in der Nähe des Zugangs zur Station liegen. Des Weiteren müssen diese Zimmer als Einbettzimmer mit zugeordneter Vorraum-schleuse ausgeführt sein. Die Schleuse besitzt dabei nicht nur eine arbeitshygienische Funktion, sondern sie soll auch dazu dienen, dass sich das Personal der besonderen Infektionsgefährdung in diesem Bereich bewusst wird.

Die Schleuse muss folgende Ausstattung enthalten:

- Handwaschbecken ohne Überlauf mit handberührungsfreien Armaturen und Hygieneset<sup>1)</sup>. Der Spender für Händedesinfektionsmittel muss so aufgehängt sein, dass er sich außerhalb der Reichweite kleiner Kinder befindet oder er muss abschließbar sein. Eine Alternative zu fest montierten Spendern stellt die Verwendung von Taschenflaschen mit Händedesinfektionsmittel dar.
- dampfdesinfizierende Steckbeckenspüle

---

<sup>1)</sup> Hygieneset bestehend aus: Spendern mit Waschlotion, Händedesinfektionsmittel und Hautpflegemittel, Einmalhandtücher und Handtuchabwurf.

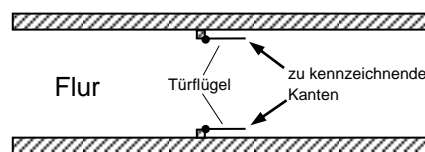
- geschlossener Schrank mit Vorrat an Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutzausrüstung
- Hakenleiste
- Wäscheabwurf
- Abwurf für Abfälle (dieser muss so gestaltet sein, dass er von kleinen Kindern nicht durchwühlt werden kann, z.B. ausreichende Höhe, Fußbedienung zum Öffnen, etc.).
- Dosiergerät für Flächendesinfektionsmittel (oder Beuteldosierung). Dosiergeräte sind so anzubringen, dass sie sich entweder außerhalb der Reichweite kleiner Kinder befinden oder stromlos geschaltet werden können.

Die Be- und Entlüftung der Schleuse muss so erfolgen, dass in der Schleuse ein Unterdruck gegenüber dem Flur und gegenüber dem Zimmer besteht (Unterdruckschleuse).

- 2.6 Es muss ein Spiel- und Beschäftigungszimmer vorhanden sein. Des Weiteren ist ein Unterrichtsraum erforderlich, wenn schulpflichtige, unterrichtsfähige Kinder über einen längeren Zeitraum aufgenommen werden.

### 3 Spezielle Anforderungen an Fenster und Türen

- 3.1 Wie auf sonstigen Stationen auch, müssen die Beschläge der Fenster so beschaffen sein, dass die Fenster von Kindern nicht geöffnet werden können (Kippstellung ist erlaubt).
- 3.2 Glastüren müssen, wie im übrigen Haus auch, in Höhe der Kinder deutlich gekennzeichnet und insgesamt so beschaffen sein, dass Kinder nicht gefährdet werden können (bruchsichere Verglasung).
- 3.3 Die Kanten von Türen welche offen gehalten werden und dabei in Flure ragen (z.B. RS-Türen), müssen farblich gekennzeichnet sein.



- 3.4 Alle Türen zu Räumen mit besonderer Nutzung müssen selbstschließend sowie gegen das Öffnen durch Kinder geschützt sein (z.B. durch Hochsetzen von Türklinken, Verwendung von Code oder Kartenschlössern, Drucktaster, etc.).

Räume besonderer Nutzung sind:

- Arbeitsraum unrein
- Putzraum
- Arbeitsraum rein
- Medikamentenzimmer
- alle sonstige Räume, in welchen für Kinder gefährliche Gegenstände, Instrumente, Apparaturen oder Substanzen vorhanden sein können.

- 3.5 Selbstschließende Türen müssen mit langsam schließenden Schließvorrichtungen ausgestattet sein.
- 3.6 Alle automatischen und kraftbetätigten Türen müssen mit Quetschsicherungen ausgestattet sein.
- 3.7 Alle Türen zu Patientenzimmern müssen mit Sichtfenstern oder Türspionen ausgestattet sein. In Zimmern, welche auch zur Unterbringung von Eltern gedacht sind, muss das Sichtfenster, bzw. der Türspion von innen abgedeckt werden können.
- 3.8 Die Türen der Nasszellen von Patientenzimmern sollen von innen nicht abschließbar sein. Sofern sie abschließbar sind, müssen die Türen, wie auf anderen Stationen auch, von außen jederzeit zu öffnen sein.

#### **4 Spezielle Anforderungen an die technischen Installationen**

- 4.1 Die von Kindern erreichbaren Steckdosen sowie andere elektrische Anlagen und Installationen der Station sind so zu sichern, dass Kinder nicht gefährdet werden können.
- 4.2 Um Gefährdungen durch Verbrühungen an den für Kinder erreichbaren Auslaufstellen der Station für warmes Wasser zu vermeiden, sind Mischbatterien mit fest eingestelltem Mischungsverhältnis zu verwenden (Wassertemperatur niedriger als für Erwachsene, d.h. maximal 37 °C).
- 4.3 Heizkörper in Patientenzimmern müssen so beschaffen, abgesichert oder angebracht sein, dass sie keine Verletzungsgefahr für Kinder darstellen, insbesondere gilt dies auch für Thermostatventile. Diese dürfen nicht horizontal in den Bewegungsbereich von Kindern hineinragen.
- 4.4 In Spiel- und Beschäftigungszimmern ist auf Heizkörper gänzlich zu verzichten. Die Beheizung solcher Räume hat mittels einer Bodenheizung zu erfolgen.  
Der Fußboden ist mit einem elastischen Untergrund und nachgiebigen Belägen zu versehen.
- 4.5 Sofern eine für Kinder erreichbare Teeküche oder ein ähnlich genutzter Raum vorhanden ist, muss der Herd mit Schutzvorkehrungen gegen Verbrühen und Verbrennen (z.B. Schutzgitter) ausgestattet sein.  
In solchen Küchen müssen Induktions-Herde mit Leertopferkennung verwendet werden.
- 4.6 Zusätzlich zu dem vorgenannten Punkt, müssen in „Kinderküchen“<sup>2)</sup> elektrische Herde und sonstige Elektrogeräte von welchen Gefahren für die Kinder ausgehen können, zusätzlich über Schlüsselschalter abgesichert sein.

---

<sup>2)</sup> d.h. Küchen, in welchen die Kinder unter Anleitung selbst kochen oder Nahrung zubereiten

## 5 Spezielle Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung

- 5.1 Allgemein ist die Ausstattung und Einrichtung in allen Bereichen die Kindern bestimmungsgemäß zugänglich sind, kindgerecht auszulegen.
- 5.2 Abstände zwischen Stäben, Stangen oder sonstigen Öffnungen dürfen generell nicht größer als 12 cm sein.
- 5.3 Alle Glasflächen in Räumen in denen Kinder sich aufhalten können, müssen auch in Höhe der Kinder gekennzeichnet und so beschaffen sein, dass Kinder nicht gefährdet werden können (bruchsicheres Glas).
- 5.4 Kleiderhaken müssen so beschaffen und angebracht sein, dass Verletzungsgefahren für Kinder ausgeschlossen sind.
- 5.5 Alle Regalbretter müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen und Heraus- oder Herabfallen gesichert sein, so dass Kinder durch diese nicht gefährdet werden können.
- 5.6 Hängeschränke und sonstige Gegenstände und Ausstattungen, welche an Wänden oder Decken befestigt sind, dürfen sich nicht lösen und herunterfallen. Des weiteren müssen diese so angebracht sein, dass Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 5.7 Schränke müssen gegen Öffnen durch Kleinkinder geschützt sein (z.B. Hängeschränke, hoch angebrachte Öffnungsgarnituren oder entsprechende Kindersicherungen).
- 5.8 Schubladen müssen gegen Herausfallen gesichert sein.
- 5.9 Ecken und Kanten an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen dürfen nicht scharfkantig sein (abgerundet oder stark gefast). Insbesondere gilt dies auch für Wändecken und Fensterbänke.  
Des weiteren dürfen Bauteile und Einrichtungsgegenstände keine Spitzen besitzen.
- 5.10 Rollbare Einrichtungsgegenstände müssen mit Feststelleinrichtungen ausgestattet sein.
- 5.11 Es müssen kindgerechte Nachtschränke vorhanden sein.
- 5.12 Bettgitter dürfen keine besonderen Verletzungsgefahren bergen und müssen entsprechend abgesichert sein (z.B. durch Schlüssel).
- 5.13 Die Installation von Sanitärausstattungen in Kindergröße ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.  
Werden Sanitärausstattungen in normaler Größe installiert, müssen allerdings entsprechende, rutsch- und standfeste Tritte sowie WC-Sitzverkleinerer vorgehalten werden.  
WC-Deckel müssen im geschlossenen Zustand so abgesichert werden können, dass diese durch Kleinkinder nicht zu öffnen sind.  
In geöffnetem Zustand müssen WC-Brillen und Deckel gegen Herunterfallen gesichert sein.
- 5.14 Duschköpfe müssen gegen Heraus- und Herabfallen gesichert sein.

- 5.15 Erhöhte Spielebenen in Spiel- und Beschäftigungszimmern sind nicht gestattet.  
Türen zu diesen vorgenannten Zimmern dürfen nicht nach innen aufschlagen und müssen auf der Innenseite gegen Einklemmen der Finger im Türspalt abgesichert sein.  
Die Einrichtung und Ausstattung von Spielzimmern muss aus abwasch- und desinfizierbaren Materialien bestehen.
- 5.16 Es dürfen keine Gegenstände im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhanden oder an den Ausstattungen angebracht sein, welche sich leicht entfernen lassen und verschluckt werden können, bzw. welche zu Erstickungen führen können.
- 5.17 Generell darf Spielzeug sowie sämtliches didaktische Material keine Gefahr darstellen, sowohl hinsichtlich seiner mechanischen Eigenschaften als auch hinsichtlich seiner chemischen Eigenschaften, insbesondere was die orale Aufnahme, die Aufnahme über die Atemwege sowie über die Schleimhäute anbelangt.

## 6 Organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Die Organisation und die Belegung der Station hat so zu erfolgen, dass sich das Personal aufgrund der Belegungsstruktur sowie der Gestaltung der Zimmer (z.B. Einbettzimmer mit zugeordnetem Vorraum) der besonderen Infektionsgefährdung in diesem Bereich bewusst wird.
- 6.2 Zu- und Ausgänge der Station sind so zu kontrollieren, dass sich weder Kinder unerlaubt entfernen, noch Personen unbeaufsichtigt die Station betreten können.  
Dies gilt insbesondere für die Zugänge zu den Treppenträumen. Gegebenenfalls sind diese Zugänge mit elektrischen Verriegelungen zu versehen (z.B. „DORMA“-Türverriegelung mit beidseitig angebrachtem „Notknopf“).
- 6.3 In Patientenzimmern dürfen Händedesinfektionsmittel, Medikamente oder sonstige chemische Substanzen (z.B. Reinigungsmittel), ausschließlich innerhalb verschlossener Schränke aufbewahrt werden.  
Entsprechendes gilt für gefährliche Gegenstände (z.B. Spritzen, Kanülen, etc.).

## 7 Spielflächen (Außenbereich)

- 7.1 Pädiatrische Kliniken und Kindertagestätten müssen im Außenbereich mindestens eine Spielfläche besitzen.  
Für Kliniken mit ausgewiesenen, pädiatrischen Stationen wird die Einrichtung einer solchen Fläche empfohlen.
- 7.2 Die Spielflächen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht benutzt werden.
- 7.3 Allgemeine Anforderungen an Spielflächen
- 7.3.1 Spielflächen müssen so angelegt und gestaltet werden, dass eine direkte Aufsicht durch Augen- und Rufkontakt gewährleistet ist.

### 7.3.2 Die Spielflächen müssen eingefriedet sein.

Die Einfriedungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Kinder an diesen nicht hinauf klettern können.

Scharfe Kanten und Spitzen sind an und auf Einfriedungen nicht zulässig.

### 7.3.3 Türen und Tore müssen abschließbar sein.

### 7.3.4 Vertiefungen sind zu umwehren oder trittsicher abzudecken. Die Abdeckungen müssen gegen Abheben durch Kinder gesichert sein.

### 7.3.5 Umwehrungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

Sie dürfen daher nicht mit horizontalen Stäben oder Leisten ausgeführt werden.

Der lichte Abstand zwischen vertikalen Stäben darf nicht mehr als 12 cm betragen.

### 7.3.6 Es dürfen keine giftigen und stacheligen Pflanzen in den Aufenthaltsbereichen der Kinder vorhanden sein (auch nicht als Einfriedung).

### 7.3.7 Bänke, Abfallbehälter, etc., müssen sich am Rand der Aufenthaltsbereiche der Kinder befinden.

Ecken und Kanten von Bauteilen und Einrichtungen müssen abgerundet oder entsprechend stark gefast sein.

### 7.3.8 Im Bereich von Spielflächen dürfen keine Teiche, Springbrunnen, Wasserspiele, etc., angelegt werden.

### 7.3.9 Spielsand muss mindestens alle 3 Jahre ausgetauscht werden. Im Falle besonderer Verschmutzungen, z.B. durch Tierkot, etc., ist ein umgehender Austausch des Sandes vorzunehmen. Es wird daher empfohlen die Sandkästen bei Nichtgebrauch abzudecken, um einer Verschmutzung des Spielsandes vorzubeugen.

### 7.3.10 Bei der Verwendung von Farben, Lacken, Imprägnierungen (insbesondere Holzimprägnierungen) und sonstigen Materialien zur Oberflächenbehandlung, ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung für die Kinder besteht.

## 7.4 Anforderungen an Spielgeräte

### 7.4.1 Alle Spielgeräte müssen entsprechend allgemein anerkannter, sicherheitstechnischer Regeln beschaffen sein und aufgestellt werden. Die Spielgeräte müssen grundsätzlich dem Reglement „*Règlement grand-ducal du 28 mars 1995 modifiant le règlement grand-ducal du 3 février 1992 relatif à la sécurité des jouets*“ entsprechen.

### 7.4.2 Die Oberflächen von Spielgeräten müssen glatt sein und aus splitterfreiem Material bestehen.

### 7.4.3 Die Stellen von Spielgeräten mit denen die Kinder in Berührung kommen können, dürfen keine scharfen Kanten, Ecken, Spitzen oder vorstehende Teile aufweisen.

### 7.4.4 Spielgeräte die durch Umstürzen Verletzungen herbeiführen können, müssen entweder kippstabil aufgestellt oder fest im Boden verankert sein.

### 7.4.5 Spielgeräte sind wöchentlich auf augenfällige Mängel und Funktionssicherheit zu prüfen. Schadhafte Geräte sind umgehend instandzusetzen oder der Benutzung zu entziehen.

- 7.4.6 Spielgeräte müssen regelmäßig gewartet werden.
- 7.4.7 Im Umkreis von Spielgeräten müssen Freiräume als Sicherheitsbereiche vorhanden sein. Diese Sicherheitsbereiche müssen so bemessen sein, dass sich Kinder beim Springen oder Fallen von Geräten nicht an anderen Spielgeräten, Bauteilen, Bepflanzungen, Einfriedungen, etc., verletzen können.
- Freiräume sind in der Regel als ausreichend anzusehen, wenn in Sprung- und möglicher Fallrichtung Abstände von 2 m eingehalten werden.
- 7.4.8 An Spielgeräten muss in den Bereichen, in denen Kinder bei Sprüngen oder Abstürzen auftreffen können, ein stoßdämpfender Boden vorhanden sein (z.B. 20 cm nichtbindiger Sand, Fallschutzplatten).
- Falldämpfende Sandböden sind täglich zu lockern und einzuebnen.
- Der Zustand von Fallschutzplatten, etc., ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 7.4.9 Die Fundamente und Bodenverankerungen von Spielgeräten müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungsgefahr besteht. Für nicht abgeschrägte Betonfundamente bedeutet dies eine stoßdämpfende Abdeckung (z.B. Abdeckung mit Fallschutzplatten oder mindestens 40 cm nichtbindigem Sand).
- 7.4.10 Die Spielgeräte müssen so konstruiert und aufgestellt sein, dass von allen Stellen eine Hilfestellung durch Betreuer möglich ist.
- 7.4.11 Schwingende und drehende Geräteteile müssen so aufgestellt, konstruiert oder abgeschirmt sein, dass Stoß- und Quetschverletzungen vermieden werden.
- Die Masse der bewegten Geräteteile soll daher auch so gering wie möglich sein.
- Ungedämpfte Stoßbelastungen sind ebenfalls nicht zulässig (z.B. Wippe ohne Stoßdämpfung).
- 7.4.12 Der Innendurchmesser von Kriechröhren, etc., muss mindestens 0,75 m betragen.

**Visa du Directeur adjoint de  
l'Inspection du travail et des  
mines**

**Robert HUBERTY**

**Mise en vigueur  
le 28 octobre 2004**

**Paul WEBER  
Directeur de l'Inspection du  
travail et des mines**